

then/und Klag und Antwort/Beweis und Gegen. Beweis gehöret/und endlich durch die Gillinge den Eowes. Männern werde zuerkannt/ um die Sache mittelst Eydtes zu scheiden/ Canut. Episc. in Gloss. huj. Cap. & Cap. 6. lib. 2. Eotob.

## Wat Falsch is.

### CAP. LXV.

Falsch is dat / de dar settet Anboldt unde Stapel / ꝛc.

#### Glossa.

**N**achdem im vorgehenden 64. Capit. gesaget: Was für Richter über Falsch / Mord/Brand / und Strassen-Raub erkennen / und wie die ausbenannt werden sollen; So fängt nun dies Capit. an von Falsch / und saget / auf wie mancherley Weise solches begangen wird. Der Titul und Überschrift lautet:

**Wat Falsch is**; Und begreiffet darunter alles / so die Rechte vor falsch halten / als falsche Münze und Silber / und was sonst mehr falsch genannt wird.

**De dar settet Anboldt unde Stapel ꝛc.** d. i. Stöck und Block / darauf er den Anbolt leget / plettet / pregelt / und münket Geld. Verstehe alles in ziemlicher Anzahl / und nicht von 4. oder 5. Pfennigen oder Sechslingen.

**Ane des Königs Orloff ꝛc.** Denn die Münze gehöret zu des Königs Regalien und Hoheit / und der sich derselben unternimmt / der begehet Crimen læsæ Majestatis, oder das Laster der beleidigten Majestät / (l. 2. C. de falsa moneta. Farinacius Parte Criminal. 5. Quæst. 115. No. 1. & sqq.) Es wird aber die Münze gefälschet / (1) wenn einer betrieglicher Weise eines andern Zeichen darauf schlägt; Zum (2) wenn einer unrecht Metall darzu setzet; Zum (3) wenn einer der Münze ihre rechte Schwere gefährlich nimmt. Dies stehet in der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. Art. III. und folget allda weiters: Wer ohne habende Freyheit münket / der soll gefänglich

D o o o o 2

lich